

Sportgericht des Verbandes



2. Juni 2023

Aktenzeichen: SGdV 06/2023

Urteil

im Verfahren über den Einspruch des

Vereins A

- Einspruchsführer -

gegen die

Wertung des Punktspiels zwischen dem Verein H und dem Verein A im April 2023 in der Herren Landesliga

Das Sportgericht des Verbandes des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 2. Juni 2023 durch

den Vorsitzenden Andreas Spiegel

den Beisitzer Rainer Kopnicky

den Beisitzer Roland Nerlich

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch hat Erfolg. Das Punktspiel wird mit 9:0 für den Verein A gewertet.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Entscheidung des Spielleiters zur Wertung des Punktspiels zwischen dem Verein H und dem Verein A in der Herren Landesliga.

Der Einspruchsführer legte gegen die Wertung des im April 2023 zwischen den beiden Vereinen stattgefundenen Punktspiels Protest ein. Der Protest wurde auf einem dem Spielberichtsbogen beigefügten Schreiben, das vom Mannschaftsführer unterschrieben wurde, näher begründet. Darin hieß es, dass die mit einem Lasermessgerät gemessene Höhe des Spiellokals lediglich 2,58 Meter betragen habe. Der Protest sei vor Spielbeginn eingelegt worden. Eine Ausnahmegenehmigung des Spiellokals habe nicht vorgelegen. Das Punktspiel endete mit einem Sieg für den Verein H.

Über den eingelegten Protest des Einspruchsführers entschied der Spielleiter fünf Tage nach dem Spiel und wertete das Punktspiel wie gespielt für den Heimverein. Eine Rechtsbehelfsbelehrung wurde der Entscheidung des Spielleiters nicht beigefügt. In der Begründung hieß es, der Verein H habe zwar gegen die Wettspielordnung verstoßen, weil die Spielstätte nicht den für Austragungsstätten festgelegten Bedingungen entspreche. Der Mannschaftskampf habe aber trotzdem ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Weitere Regelverstöße seien während des Mannschaftskampfes nicht festgestellt worden.

Gegen die Entscheidung des Spielleiters legte der Einspruchsführer sechs Tage später Einspruch ein und entrichtete den Kostenvorschuss in Höhe von 50 Euro. Zur Begründung wurde eingewandt, dass die Höhe der Halle zu niedrig gewesen sei. Dies habe beispielsweise eine Ballonabwehr oder einen etwas höher geworfenen Aufschlag unmöglich gemacht.

Am 3. Mai 2023 eröffnete der Vorsitzende des Sportgerichtes des Verbandes das Verfahren und gab den Beteiligten die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Verein H räumte im Rahmen seiner Stellungnahme ein, dass der Protest unter strikter Berücksichtigung der Wettspielordnung eine Grundlage habe. Ein Verbot der Nutzung der Spielstätte sei bei einem Verstoß gegen eine einzelne Vorgabe der Wettspielordnung jedoch unverhältnismäßig. Es sei zu berücksichtigen, dass die Halle seit über 60 Jahren für den Punktspielbetrieb aller Klassen genutzt werde und man bis jetzt alle Spiele ordnungsgemäß habe durchführen können. Der Bezirksvorsitzende habe dem Verein in den vergangenen Jahren eine mündliche Sondergenehmigung für dessen Räume erteilt. Für die kommende

Saison sei bereits eine Sondergenehmigung beim Vizepräsidenten Sport des BTTV beantragt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat Erfolg, weil er zulässig und begründet ist. Das Punktspiel wird gemäß Wettspielordnung (WO) E 3.2 Alt. 7 wegen der zu niedrigen Deckenhöhe des Spiellokals mit 9:0 für den Einspruchsführer gewertet.

1. Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV für das Verfahren zuständig. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gemäß § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu dem Verfahren zu nehmen (vgl. § 21 Abs. 2 und 5 RVStO).

Der gegen die Entscheidung des Spielleiters erhobene Einspruch ist fristgemäß eingelegt worden. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs betrug mangels schriftlichen Hinweises auf die Rechtsbehelfsbelehrung ein Jahr (§ 14 Abs. 3 RVStO).

2. Der Einspruch ist auch begründet, weil die Austragungsstätte nicht den in der Wettspielordnung festgelegten Bedingungen entsprochen hat. Der gesamte Mannschaftskampf ist gemäß WO E 3.2 Alt. 7 mit 9:0 für den Einspruchsführer zu werten.

Voraussetzung für einen erfolgreichen Einspruch gegen die Wertung eines Punktspiels ist, dass der Protest ordnungsgemäß eingelegt (vgl. 2.1) und die Entscheidung des Spielleiters fehlerhaft zuungunsten des Einspruchsführers getroffen wurde (2.2). Beide Voraussetzungen liegen hier vor.

2.1 Der Protest wurde vom Einspruchsführer ordnungsgemäß eingelegt.

Gemäß WO A 19.1 können Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstrecken, nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des

Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

Der vom Einspruchsführer eingelegte Protest erfüllt die o. g. Voraussetzungen. Der Einspruchsführer hat durch seinen Mannschaftsführer auf einem dem Spielberichtsbogen beigefügten Schreiben vor Beginn des Punktspiels Protest gegen die allgemeinen Spielbedingungen des Spiellokals eingelegt. Als Grund wurde die mit 2,58 Metern gemessene Höhe des Spiellokals angegeben. Der Protest wurde ausweislich des vom Mannschaftsführer unterschriebenen Schreibens vor Spielbeginn eingelegt.

2.2 Die Entscheidung des Spielleiters, das Punktspiel wie gespielt für den Heimverein zu werten, ist fehlerhaft zuungunsten des Einspruchsführers getroffen worden. Das Punktspiel hätte gemäß WO E 3.2 Alt. 7 richtigerweise mit 9:0 für den Einspruchsführer gewertet werden müssen. Die Heimmannschaft hat gegen die festgelegten Bedingungen für Austragungsstätten gemäß WO I 1.1.5 verstoßen (2.2.1), ohne dass hierfür eine zulässige Ausnahmegenehmigung im Sinne von WO I 1.6 vorlag (2.2.2).

2.2.1 Der Verein H hat aufgrund der zu niedrigen Deckenhöhe gegen WO I 1.1.5 verstoßen.

Die Bedingungen für Austragungsstätten bei Mannschaftskämpfen im Punktspielbetrieb sehen nach WO I 1.1.5 u. a. vor, dass die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) für die Spielklassen unterhalb der Bundesspielklassen 4 Meter beträgt. Als Spielklassen unterhalb der Bundesspielklassen gelten dabei alle Spielklassen unterhalb der Oberliga (vgl. hierzu die Definition in WO A 5) und damit auch die Landesliga.

Die Austragungsstätte des streitgegenständlichen Punktspiels entsprach nicht in WO I 1.1.5 genannten Bedingungen, weil die Deckenhöhe mit einem vom Einspruchsführer gemessenen Wert von 2,58 Metern deutlich unterhalb der erforderlichen 4 Meter lag. Den im Protest angegebenen Wert hat der Verein H in seiner Stellungnahme nicht bestritten, sondern vielmehr eingeräumt, dass der Protest unter strikter Berücksichtigung der Wettspielordnung eine Grundlage habe.

Entgegen der Auffassung des Spielleiters hängt die Wertung des Punktspiels nicht davon ab, ob das Spiel nach dem eingelegten Protest noch „ordnungsgemäß“ durchgeführt werden konnte. Weder der Wortlaut der Vorschrift in WO I 1.1.5 noch der in WO E 3.2 Alt. 7 sieht eine solche Einschränkung vor. Es spielt daher keine Rolle, ob sich die zu niedrige Deckenhöhe tatsächlich auf das Spielgeschehen bzw. auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Dem Einspruchsführer kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er nach der Einlegung des Protests keine weiteren Beanstandungen erhoben hat. Die Vorschrift in WO E 3.2 Alt. 7 sieht bei Verstößen gegen die festgelegten Bedingungen für Austragungsstätten ausdrücklich vor, dass sich eine Gastmannschaft statt eines Nichtantretens für ein Antreten unter Protest entscheiden kann.

2.2.2 Für den Verein H lag im Zeitpunkt des Punktspiels keine zulässige Ausnahmegenehmigung gemäß WO I 1.6 vor.

Ausnahmsweise kann ein Verein gemäß WO I 1.6 bei der zuständigen Stelle für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn er die Bestimmungen von WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann. Zuständig für Entscheidungen auf Verbandsebene ist der zuständige Spielleiter zusammen mit dem Vizepräsidenten Sport bzw. dem Vizepräsidenten Jugend.

Dem Verein H lag zum Zeitpunkt des Punktspiels keine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Stelle vor. Eine solche Ausnahmegenehmigung hätte der Spielleiter der Landesliga zusammen mit dem Vizepräsidenten Sport des BTTV ausstellen müssen. Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Nach eigenen Angaben wurde dem Verein in den vergangenen Jahren lediglich eine mündliche Sondergenehmigung vom Bezirksvorsitzenden erteilt. Hierbei handelt es sich bereits um die falsche Stelle, sodass der Verstoß gegen WO I 1.1.5 unabhängig davon, ob Ausnahmegenehmigungen überhaupt mündlich erteilt werden können, nicht durch WO I 1.6 gerechtfertigt werden kann.

3. Zu den weiteren Einwänden des Vereins H ist seitens des Gerichts Folgendes anzumerken:

Die Wettspielordnung sieht für die Wertung von Mannschaftskämpfen gemäß WO E 3.2 keine Ermessensentscheidung vor. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach der gesamte Mannschaftskampf von der zuständigen Stelle als verloren gewertet wird (für eine Ermessensentscheidung müsste es „kann“ heißen), wenn einer der genannten Fallgruppen vorliegt. Für die Wertung des Punktspiels ist es daher unerheblich, ob die Spielstätte bislang

unbeanstandet geblieben ist oder ob „nur“ gegen eine einzelne Vorgabe der Wettspielordnung verstoßen wurde.

Wenn ein Spiellokal wie hier ersichtlich nicht den Anforderungen der Wettspielordnung entspricht, muss der Heimverein vielmehr selbst tätig werden und entweder eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Stelle beantragen oder sich um eine Ausweichstätte bemühen, die die Voraussetzungen in WO I 1.1 bis I 1.5 erfüllt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 und 5 RVStO.

gez.

Andreas Spiegel

Vorsitzender

gez.

Rainer Kopnický

Beisitzer

gez.

Roland Nerlich

Beisitzer

(...)